

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

Instruktion für die Waldhüter in Domainanwaldungen

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Instruktion
für die
Waldhüter
in
Domainenwäldungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Waldhüter in einem Domanielwalde wird entweder einem Beisförster oder aber dem Bezirksförster unmittelbar untergeordnet.

An den ihm hiernach bezeichneten Vorgesetzten hat er seine Anfragen und Anzeigen im Dienste zu richten, von ihm Weisungen und Aufträge zu empfangen.

§. 2.

Die Instruktion, welche die Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. für die Waldhüter überhaupt ertheilt hat, soll er in seinen Dienstverrichtungen genau befolgen.

§. 3.

Seinen Wohnsitz darf er ohne vorgängige Ge-

nehmung der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke nicht verändern.

Ist ihm eine Dienstwohnung eingeräumt, so soll er für deren gute Unterhaltung Sorge tragen, die dem Miethsmann obliegenden Herstellungen selbst bestreiten und durch Anzeige an seinen Vorgesetzten bewirken, daß das sonst Nöthige auf Kosten der Forstkasse hergestellt wird.

§. 4.

Zum Einzug von Forstgefällen darf er sich nicht gebrauchen lassen.

§. 5.

Hat das Wild in seinem Hutdistrikt Schaden verübt, oder wird es von dem — der die Jagd daselbst oder in der Nachbarschaft benützt — übermäßig gehegt, so soll der Waldhüter seinem Vorgesetzten hierüber Anzeige machen.

§. 6.

Hat er Gelegenheit, während seines Dienstgeschäfts irgend welche Wahrnehmungen zu machen, die für die Forstwirthschaft von Werth sein können, so soll er sie gleichfalls zur Anzeige bringen.

§. 7.

Findet sein Vorgesetzter angemessen, ihm bei Walbarbeiten in seinem Distrikte die Aufsicht zu übertragen, so soll er diesen Auftrag aufs pünktlichste vollziehen.

II. Besondere Vorschriften für die unmittelbar unter dem Bezirksförster stehenden Waldhüter.

§. 8.

Ist in dem Distrikt des Waldhüters Holz gefällt worden, so soll er hierüber die Aufnahms- und Abgabsliste führen, wie dies in der Instruktion für die Bezirksförster §. 17. vorgeschrieben ist und ihm vom Bezirksförster unter Zustellung der erforderlichen Impressen näher angegeben werden wird.

Er soll kein Holz abführen lassen, bevor ihm der gehörig beurkundete Looszettel vorgewiesen werden kann. Er soll endlich — wenn eine Holzabfuhr ohne Einhaltung dieser Vorschrift bewirkt werden würde — sogleich die Anzeige machen.

§. 9.

Ebenso soll er, wenn Forstnebennutzungen vorkommen, hierüber nach Anleitung des Bezirksförsters ein Verzeichniß führen.

Kann der Ertrag solcher Nutzungen nicht eher aus dem Walde abgeführt werden, bis baare Zahlung geleistet oder Bürgschaft hiefür gestellt ist, so soll er jede Abfuhr — bevor diese Bedingung erfüllt ist — verhindern, und wenn sie dennoch erfolgt wäre, Anzeige machen.

§. 10.

Endlich soll er — wenn Waldarbeiten im Tagelohn verrichtet werden — hierüber die erforderli-

chen Listen führen, wie sie im §. 20. der Instruktion für die Beisförster vorgeschrieben sind und ihm vom Bezirksförster unter Zustellung der Impressen angegeben werden.

Karlsruhe den 30. September 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.
vdt. Pfeilsticker.